Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 08.12.2022 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnispian mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.731.700,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.731.700,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR
	-	

2. im Finanzplan mit
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit auf
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
 Verwaltungstätigkeit auf
5.565.400,00 EUR
 Verwaltungstätigkeit auf

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.119.400,00 EUR einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 5.870.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.076.200,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	3.000.000,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	31,3931 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Grundlage des § 56 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 der Schulverbandssatzung auf 5.644.700,00 € festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus der Umlageberechnung Seiten 125 – 127 des Haushaltsplanes. Maßgebend für die endgültige Verteilung sind die verbindlichen Finanzkraftzahlen für 2023.

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten 57 (Abschreibungen) sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.12.2022 erteilt.

Bad Segeberg, 20.12.2022

gez. L.S. Toni Köppen Schulverbandsvorsteher